



Information zur Anzeige/Erlaubnis gem. §§ 53/54 KrWG und AbfAEV

Die **Abfall Anzeige-** und **Erlaubnisverordnung** (AbfAEV) gilt seit 01.06.2014. Sie schreibt bundesweit eine Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige und nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§§ 53,54 KrWG) vor. Für Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Brandenburg haben, ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH die zuständige Behörde.

1. Anzeigen nach § 53 KrWG?

Wer ist betroffen?

Ihre Tätigkeit müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen anzeigen, wenn sie keine gültige Erlaubnis für diese Tätigkeiten besitzen. Auch für Unternehmen, deren Tätigkeit nicht hauptsächlich der Transport oder das Handeln und Makeln von Abfällen ist, gilt diese Anzeigepflicht (Erläuterungen und Beispiele s. u.).

Brandenburger Unternehmen können ihre Anzeigen einfach, schnell und kostengünstig über das Anzeigenportal der SBB unter <https://aev.sbb-mbh.de> eingeben!

Welche Angaben sind für die erfolgreiche Anzeige notwendig?

- » Angaben zum Unternehmen, den handelnden Personen (Betriebsinhaber usw.) und den im Unternehmen für Abfälle verantwortlichen Personen
- » Daten aus der Gewerbeanmeldung oder aus dem Handelsregisterauszug
- » falls zutreffend, das EfB-Zertifikat oder die EMAS-Registrierung als PDF-Datei (max. 5 MB)
- » Bankdaten für das Lastschriftverfahren

Welche Ausnahmen von der Anzeigepflicht gibt es?

- Ihre Tätigkeit **nicht anzeigen** brauchen Unternehmen, die
- » nicht gewerbsmäßig (also nicht als wesentlicher Unternehmenszweck) und nicht gewöhnlich/nicht regelmäßig Abfälle transportieren; davon kann man ausgehen, wenn die beförderte Abfallmenge pro Kalenderjahr 20 Tonnen bei nicht gefährlichem Abfall oder 2 Tonnen bei gefährlichem Abfall nicht übersteigt,
 - » eine gültige Genehmigung/Erlaubnis haben,
 - » als Hersteller oder Vertreiber aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG Abfälle zurücknehmen oder
 - » Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

2. Erlaubnis nach § 54 KrWG?

Wer ist betroffen?

Eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit benötigen gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen** (Erläuterungen und Beispiele s. u.).

Welche Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es?

Keine Erlaubnis benötigen Unternehmen

- » mit gültigem EfB-Zertifikat oder EMAS-Registrierung,
- » die im Rahmen einer gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme bzw. im Rahmen der Altfahrzeug-Verordnung tätig sind,
- » die aus Anlass einer anderweitigen wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit gefährliche Abfälle sammeln, befördern, diese handeln oder makeln,
- » die gefährliche Abfälle mittels Seeschiffen sammeln und befördern oder Paket-, Express- und Kurierdienste sind oder
- » die Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

Achtung:

Für von der Erlaubnispflicht befreite Unternehmen gilt die Anzeigepflicht!

Bei Fragen zum Thema Anzeige und Erlaubnis für den Umgang mit Abfällen wenden Sie sich bitte an Frau Kabelitz, Tel: (0331) 2793-65 oder Frau Schmidt, Tel: (0331) 2793-62. Sie erreichen uns auch per Mail an tg-mg@sbb-mbh.de.

Nutzen Sie für Ihre Anzeigen im Land Brandenburg das Anzeigenportal der SBB unter
<https://aev.sbb-mbh.de>

3. Erläuterungen und Beispiele

3.1 Gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Damit sind vor allem Unternehmen gemeint, deren Tätigkeit gerade das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ist.

Beispiele:

- » Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden.

- » Ein Unternehmen handelt ausschließlich mit Abfällen, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer übernimmt und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen abgibt.
- » Ein Unternehmen makelt ausschließlich abfallwirtschaftliche Dienstleistungen, indem es Verträge zu Transport und Entsorgung der Abfälle vermittelt.

Als gewerbsmäßig gelten aber auch solche Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Teil ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest **wesentlicher Bestandteil** der angebotenen Leistungen ist:

Beispiele:

- » Ein Entrümpelungsunternehmen befördert neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle.
- » Ein Schrottsammler sammelt neben Abfällen auch noch wenige gebrauchstaugliche Gegenstände ein.
- » Ein Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, bietet neben der Reinigungsleistung auch den Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle standardmäßig an.
- » Gewerbsmäßig erfolgt der Transport von Abfällen durch Straßen- oder Tiefbauunternehmen, wenn deren Haupttätigkeit auch und gerade der Transport von Bauabfällen ist. Dies gilt z. B. für Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bauschutt oder teerhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig selbst solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern.
- » Auch bei Abbruchunternehmen gehört die Abfuhr und Entsorgung der Abfälle typischerweise zum

Unternehmenszweck. Hier liegt deshalb eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

3.2 Nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen („im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“)

Der Unterschied zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt bei diesen Unternehmen darin, dass das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht der eigentliche Unternehmenszweck ist, sondern **am Rande einer anderen Dienstleistung** erfolgt.

Beispiel:

- » Der Fliesenleger, Monteur oder Dachdecker nimmt eigene, bei der Tätigkeit beim Kunden angefallene Abfälle von dort mit und befördert sie selbst zu seinem Betriebshof oder einer Entsorgungsanlage.

Bei Unternehmen, deren **Hauptzweck in der Beförderung von Gütern liegt**, geht man zwar von einer gewerblichen Tätigkeit aus, aber nicht zwingend von einer gewerbsmäßigen Abfallbeförderung.

Beispiele:

- » Ein Möbelspediteur befördert grundsätzlich nur Möbel von der Fabrik zu Einrichtungshäusern oder von Einrichtungshäusern zu Privatkunden und nimmt ausnahmsweise beschädigte oder defekte Möbelstücke mit zurück.
- » Eine Spedition, die den Lebensmitteleinzelhandel beliefert, nimmt gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen, die im Rahmen der Pfandpflicht eingesammelt wurden, zur Vermeidung von Leerfahrten mit zurück.

Weitere Informationen, Formulare u. Rechtstexte finden Sie unter www.sbb-mbh.de.

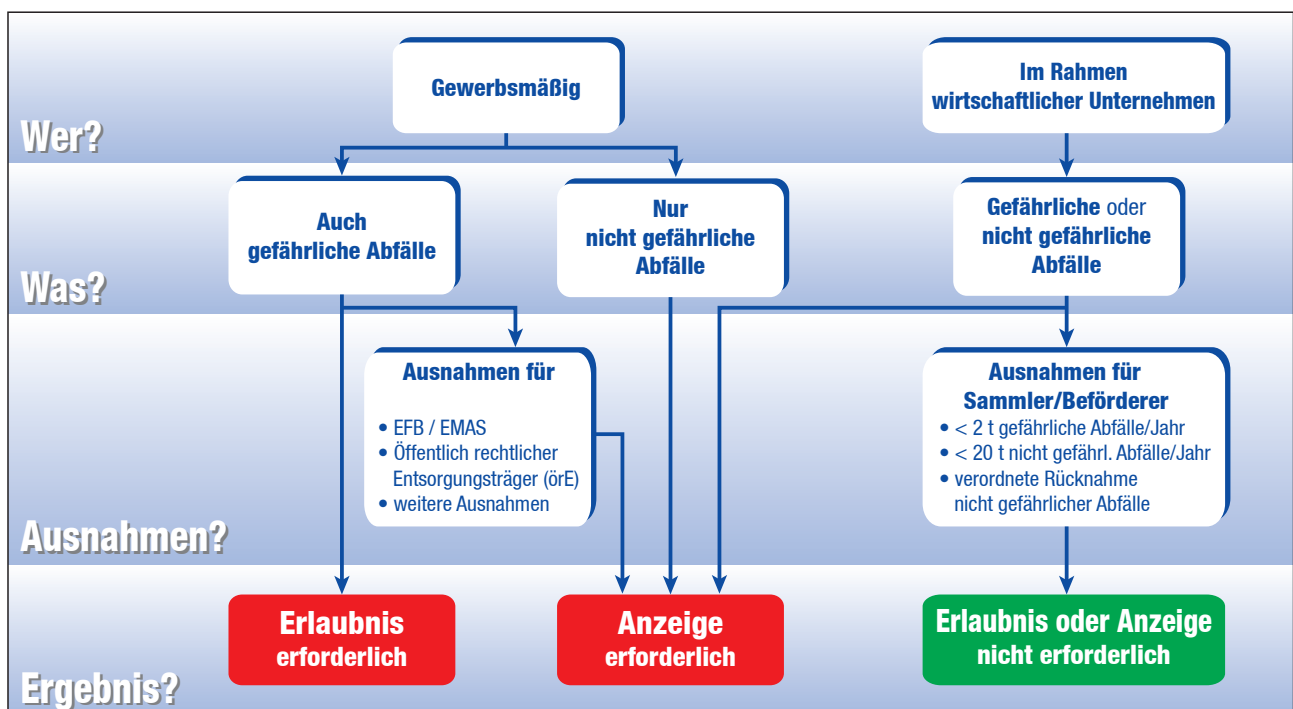


Abb 1.: Entscheidungsweg: Anzeige oder Erlaubnis erforderlich?